

Bis ins 19. Jahrhundert blieben die Ägerer unter sich. Die Zuwanderung war gering, die Niederlassung von der Willkür der Gemeinden abhängig und die Einbürgerung seit den letzten Aufnahmen ins Talrecht im 16. Jahrhundert versperrt. Innerhalb der Talbevölkerung gab es feine rechtliche Abstufungen. Zuoberst standen die alten Talgeschlechter, zuunterst die Bei- oder Hintersassen. Im 19. Jahrhundert konnten die Niedergelassenen ihre Gleichstellung erlangen, im 20. Jahrhundert die Frauen.

VORRECHTE UND MITBESTIMMUNG

GESCHLOSSENE GESELLSCHAFT: TALLEUTE UND HINTERSASSEN IN DER FRÜHEN NEUZEIT

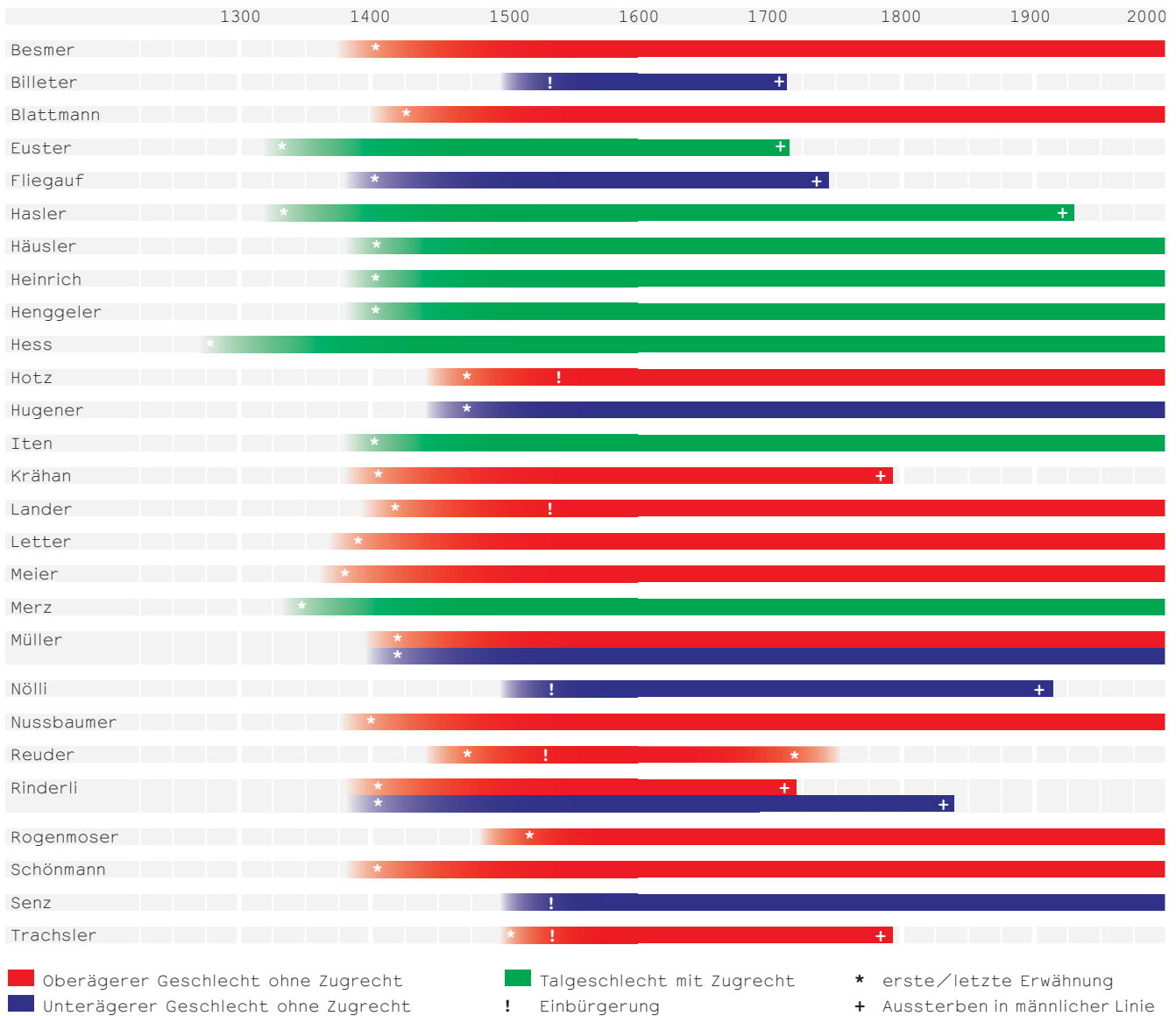
In der Alten Eidgenossenschaft war das Recht der Wohngemeinde wohl das wichtigste aller persönlichen Rechte. Ein kantonales Bürgerrecht gab es nicht, geschweige denn ein eidgenössisches. Ein Ägerer war Talmann und nur als solcher Zuger und Eidgenosse. Sein örtliches Bürgerrecht, das Talrecht von Ägeri, war entscheidend für seine soziale, wirtschaftliche und politische Stellung. Es war der Schlüssel zu weiteren Rechten, zur Mitsprache in der Gemeinde, zur Nutzung von Allmenden, zur Armenfürsorge, zum Liegenschaftsmarkt und zu bestimmten Berufen. Schlechter gestellt waren die bloss geduldeten Inhaber anderer Bürgerrechte. Ganz unbehaust waren die Personen ohne Bürgerrecht, die heimatlosen, von einem Ort zum anderen getriebenen Bettler und Vaganten.

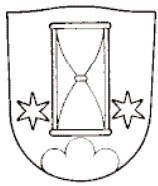
Bis ins 16. Jahrhundert war die Mobilität noch recht gross. Mit dem Zuwachs der Bevölkerung bei gleichbleibenden Ressourcen begannen sich die Gemeinden abzuschliessen. Sie erschwerten die Niederlassung und die Aufnahme ins Bürgerrecht oder stoppten sie ganz. Zudem setzte sich der Grundsatz durch, dass jede Gemeinde ihre Armen selbst zu erhalten hatte, was die Abschliessung verstärkte, da die Gemeinden keine Armen als Bürger aufnehmen wollten. Diese Abwehr alles Fremden war nicht nur Ausdruck einer lokalen Beschränktheit, sondern hatte ihren rationalen Sinn. Sie schützte eine Gemeinde vor wirtschaftlicher Konkurrerung ihrer Bürger, vor einer Belastung der Armenkasse und überhaupt vor einer Übernutzung der lokalen Ressourcen.

Alte und neue Talgeschlechter — Die meisten der typischen Ägerer Geschlechter sind namentlich seit dem frühen 15. Jahrhundert nachgewiesen. Wann sie sich im Tal ansiedelten, lässt sich nicht feststellen. Nicht nur ist die schriftliche Überlieferung – vor allem Jahrzeitbücher, Zinsverzeichnisse und Urkunden – äusserst dünn. Auch die Familiennamen waren noch wandelbar, was die Identifizierung von Personen weiter erschwert. Deshalb lassen sich keine soliden Stammbäume erstellen, die in diese frühen Zeiten zurückreichen. Zuviele Äste haben keine feste Verbindung zum Hauptstamm. Erst im frühen 17. Jahrhundert, als die Pfarrherren begannen, Taufe, Ehe und Tod der Pfarreiangehörigen in Pfarrbüchern zu registrieren und manche Details aus deren Leben beizufügen, wird die genealogische Basis fester. Aber noch im 18. und 19. Jahrhundert beginnen und enden manche Familienzweige im Nichts. Erst mit dem Beginn der amtlichen Zivilstandsregister 1876 erreichen wir soliden Untergrund.

Grafik 6 Erstes und letztes Auftreten der wichtigeren alten, über eine längere Zeit belegten Geschlechter. Ihre Herkunft ist wegen der lückenhaften Überlieferung, der grossen Mobilität und der wandelbaren Familiennamen meistens ungewiss. Zudem muss ein gleicher Name keineswegs auf Verwandtschaft hindeuten. Deutlich erkennbar ist die Abschliessung des Bürgerrechts nach den letzten Einbürgerungen 1544. Sie dauerte bis 1853.

Grafik 6
Auftreten der wichtigeren alten Geschlechter





Euster



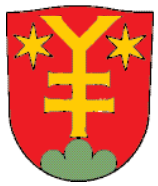
Hasler



Häusler



Heinrich



Henggeler



Hess



Iten



Merz

Bild 100 Wappen der acht alten Talgeschlechter, die das Zugrecht zwischen der oberen und der unteren Gemeinde besaßen, also je nach Wohnsitz die jeweilige Allmend nutzen durften. Die Euster, deren Wappenfarben nicht bekannt sind, starben 1714 mit dem Tod von Ammann Johann Kaspar aus, die Hasler 1927 in männlicher und 1933 in weiblicher Linie.

100

Trotz dieser Unsicherheiten können wir Tendenzen ausmachen: Die meisten heutigen Geschlechter waren schon im 15. Jahrhundert ansässig. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden weitere Geschlechter ins Talrecht und in ein Genossenrecht aufgenommen, von denen aber keines eine grössere Bedeutung erlangte.¹ Die meisten dieser neuen Geschlechter blieben wohl auf wenige Linien beschränkt und verschwanden wieder. Im 17. und 18. Jahrhundert gab es keine Einbürgerungen. Der Kreis der Talleute war abgeschlossen. Einzig Frauen konnten das Talrecht durch Heirat «ermannen», wie die Talstatuten 1684 festlegten. Fremde Frauen erhielten es bei der Heirat mit einem Talmann, falls sie ein gewisses Vermögen besaßen.² Heiratete eine einheimische Frau aus einer Allmendgenossenschaft hinaus, «soll sey die Thalrechtigkeit in der einen Gmeindt Vermannet, und in der anderen Ermanet haben».³ Wenn aber eine Taltochter oder Witwe einen Niedergelassenen heiratete oder «ußert Unsere Gmeindt heurathen würde, soll seie die Thalrechtigkeit vermannet haben und also verbleiben bis seie widerumb einen Thallman nimbt».⁴

Die im 15. Jahrhundert und früher – schon 1298 wird eine Adelheid Hess von Ägeri als Oberin des Klosters Gnadental bei Bremgarten genannt⁵ – belegten Talgeschlechter kamen von verschiedenen Seiten ins Tal, soweit überhaupt eine Herkunft ersichtlich ist. Die Iten kamen vermutlich von Schwyz, ebenso die Merz und die Henggeler. Die Blattmann wanderten wie die Krähan möglicherweise von Menzingen/Neuheim her ins Tal ein. Die Roggenmoser stammten wohl aus der Gegend von Wädenswil. Insgesamt sind aber solche Wanderungen wegen der lückenhaften Überlieferung und den wandelbaren Familiennamen nur schwer nachzuzeichnen. Zudem muss ein gleicher Name keineswegs auf Verwandtschaft hindeuten.⁶

Zahlen zur Grösse der Geschlechter kennen wir aus den Jahren 1660 und 1850. In der Zeit dazwischen starben manche alte Geschlechter mit teilweise grosser Bedeutung wie die Euster aus. Andere wie die Heinrich oder Hess zählten 1850 nicht mehr Personen als 1660 oder sieben Generationen zuvor. 1660 noch kaum wahrnehmbare Geschlechter wie die Merz in Unterägeri oder die Roggenmoser und Blattmann in Oberägeri vermehrten sich beträchtlich. Die Unterägerer Iten und die Oberägerer Nussbaumer verstärkten ihre Dominanz.

Unter den alten Talgeschlechtern erlangten die Euster, Hasler, Häusler, Heinrich, Henggeler, Hess, Iten und Merz auf unbekannte Art ein ganz besonderes Recht: das Zugrecht bei der Allmendnutzung. «Welcher von den alten Thalleuten von Dorf gen Weilen oder von Weylen gen Dorf züge, sollen sie an iedtwederem Orth lauth ihren habenden Rechtsamenen die Almend gwaldt haben zu nutzen»,⁷ bestimmten die Talstatuten 1684. Je nach Wohnsitz konnten Angehörige dieser Geschlechter die Allmend der oberen oder der unteren Gemeinde nutzen, während die andern Geschlechter, etwa die Nussbaumer oder Rinderli, nur an einem Ort Nutzungsberechtigt waren. Das Recht könnte in die Zeit vor der Ausbildung zweier Allmendgenossenschaften, also ins 14. Jahrhundert zurückreichen, da anfangs des 15. Jahrhunderts schon viele der neuern Geschlechter nachgewiesen sind, die kein solches Recht hatten. Es wäre auch möglich, dass sich Geschlechter der oberen oder unteren Gemeinde in die Nutzung der jeweils andern Allmendgenossenschaft einkauften. Einige Geschlechter wie die Iten besaßen zudem das Zugrecht in die Stadt Zug.⁸

Ein weiteres Zugrecht ganz anderer Art stand allen Talleuten offen: Wurde ein Gut, worunter auch Heu oder Milch gemeint sein konnte, an einen Nicht-Talman verkauft, musste das Geschäft durch Kirchenruf verkündet

Übernamen und Beinamen ____ Die Vielzahl von Personen, die wegen der kleinen Auswahl an üblichen Vornamen namentlich nicht unterscheidbar waren, dürfte mit zur Verbreitung von charakterisierenden Beinamen geführt haben, mit denen sich Personen oder Familienstämme mit Haupt- und Nebenlinien unterscheiden liessen. Diese heute abgehenden Beinamen bezogen sich oft auf die Vornamen von Angehörigen oder Vorfahren. Martin Nussbaumer zum Beispiel, der 1820 wegen Unsittlichkeit vor dem Oberägerer Gemeinderat stand, trug den Zunamen «Zillen Martin» – seine Mutter hiess Cäcilia, ebenso seine zweite Frau.⁹ Die mit dem Beinamen «Bolis» bezeichneten Unterägerer Iten gehen auf einen Apollinaris oder einen Paul zurück, die «Türels» auf einen Bonaventura, die «Fazis» auf einen Bonifaz. Diese Zuordnungen konnten über die Generationen zu ganzen Namenkaskaden anwachsen, zum Beispiel wenn der Grossvater «alt Franz Karli», dessen Sohn Johann Josef «s alten Franz Karlis Hanesseb» und dessen Enkel Wolfgang «s Franz Karli Hanessebs Gängel» hiess. Häufig war die Bezeichnung nach der Herkunft, teils kombiniert mit Vornamen: «Zittebue-Melk» aus dem Zittenbuech in Unterägeri, «Schneiters» von der Oberägerer Schneit. Ausser diesen häufigen Motiven gab es solche, die sich auf mehr oder weniger liebevoll genannte Eigenschaften bezogen: Josef Maria Besmer, vulgo «Lügmari», in Oberägeri, das «Tüfeli», der «Überhübsch» oder der «Bocklöpfer», alle aus dem Geschlecht der Iten, in Unterägeri. Schliesslich konnten Personen und Familien durch Tätigkeiten bezeichnet werden. Zum Beispiel klagte 1685 ein Christen Iten, genannt «der Sager», vor dem Stadt- und Amtrat. «Schniderlis», «Schriners», «Wächters», «Bots» oder «Grabeters» verwiesen auf Berufe und Ämter und charakterisierten Familienstämme während Generationen, auch wenn das Amt oder der Beruf wie bei den «Anrüsters» – eine Tätigkeit in der Seidenweberei – längst nicht mehr aktuell waren. Kombinationen verschiedener Beinamen ergaben bisweilen Wortungetüme wie «Bötli-Lunzi-Lünzels-Lünzeli» oder übersetzt: Leonz Iten, Sohn des Leonz und Enkel des Leonz, des Boten.¹⁰

Bild 101 Anna Iten (1871–1946) aus dem Bommerhüttli am Eingang des Hüritales beim Zusammenrechen von Heu. Anna Iten oder «s'Bommerhüttli Anny» trug den liebevollen Übernamen «s'Isebänli», da sie regelmässig mit einer uralten Kinderchaise «is Dörfli», also nach Unterägeri, zuckelte.⁹



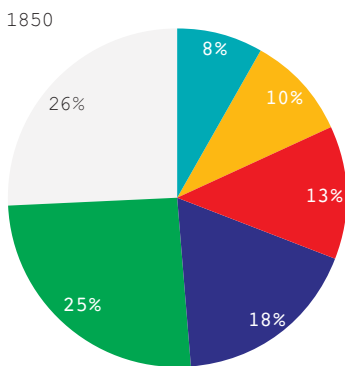
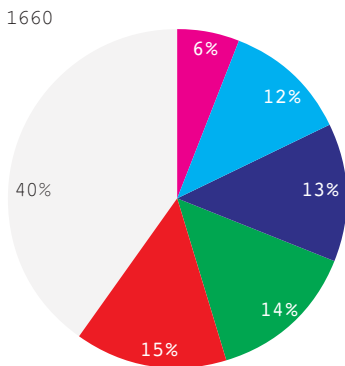
101

werden. Nun konnte ein Talmann während einer Frist, in der Regel ein Jahr und einen Tag, manchmal aber noch länger oder gar unbefristet, das Gut zum gleichen Preis selbst übernehmen oder «ziehen», also ein Vorkaufsrecht geltend machen. Damit sollten auswärtige Einflüsse und Abhängigkeiten möglichst verhindert werden.¹¹

So schwierig ein Tal- und Genossenrecht zu erhalten war, so leicht konnte es verloren gehen. Auswärts wohnende Talleute mussten ihr Talrecht immer wieder erneuern. Schon die versäumte Erneuerung durch Nachkommen eines in der Fremde lebenden Talmanns konnte diese das Bürgerrecht kosten.¹² Zudem war die Verstossung aus dem Tal- und Genossenrecht eine wiederholt angedrohte und von der Gemeinde auch verhängte Strafe, die bei der zentralen Bedeutung des Bürgerrechts schwer wog.¹³

Hintersassen und Fremde — Die Ägerer Bevölkerung der Frühen Neuzeit war in ihrer Rechtsstellung fein gegliedert. Gestalterin dieser Verhältnisse war die «ganze Gmeind», die Versammlung aller vollberechtigten Talmänner. Sie legte die Inhalte des Talrechtes fest, entzog es willkürlich und gewährte es wieder. Zuoberst in der Hierarchie standen die alten zugberechtigten Talgeschlechter. Es folgten die als neue Talgeschlechter bezeichneten, aber ebenfalls alten Familien und die im 16. Jahrhundert eingebürgerten Familien, die beide nur entweder in der oberen oder unteren Gemeinde allmendgenössig waren. Zuunterst standen die Niedergelassenen, Bei- oder Hintersassen genannt. Sie waren in ihrem Status rechtlos und ganz von der Gnade der Gemeinde abhängig, die sie nach Belieben wegweisen konnte, selbst wenn sie aus einer zugehörigen Gemeinde stammten. Immerhin hatten diese Nachbarn wegen des Gegenrechts mehr Aufnahmechancen als Nichtzuger. Quer durch diese Hierarchie bewegten sich die Frauen, die dem Bürgerrecht ihres Mannes folgend ihren Status verbessern, verschlechtern, von aussen ins Talrecht gelangen oder ganz aus diesem herausfallen konnten.

Grafik 7
Grösse der fünf wichtigsten
Oberägerer Geschlechter

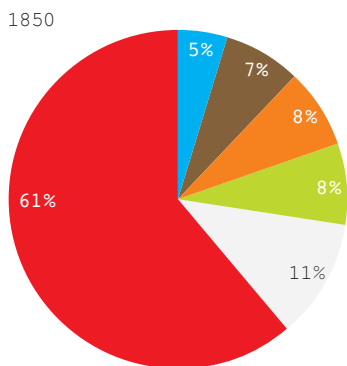
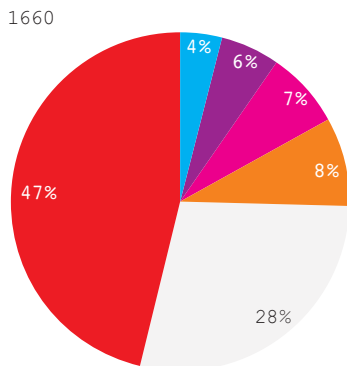


Wollte sich ein Auswärtiger niederlassen, hatte er vor der Gemeinde um Duldung zu bitten. Wurde er angenommen, musste er ein beträchtliches Einzugsgeld bezahlen und bisweilen eine hohe Bürgschaft hinterlegen. Die Beisassen hatten jährlich um weitere Duldung anzuhalten und ein Schutz- und Schirmgeld zu entrichten. Wer diesen Bittgang versäumte, wurde weggewiesen. Im 18. Jahrhundert verhärtete sich der Umgang mit den Beisassen. Mehrmals wollte die Gemeinde alle wegweisen, konnte sich aber nicht immer durchsetzen, da auch Talleute Interesse an fremden Arbeitskräften hatten. Zum Beispiel beschloss die Gemeinde im Mai 1761, dass alle Fremden innerhalb eines Monats das Land zu verlassen hatten. Als diese ein Jahr später immer noch da waren, wies die Gemeinde den Weibel an, er solle den Fremden und Hintersassen ansagen, dass sie binnen 14 Tagen aus dem Land gehen sollten. Drei Wochen später drohte sie den Fremden erneut, sie sollten sich innert acht Tagen fortmachen, «wonit werde man aus oberkeitlichem Befelch mit Ihnen Gwalt ausüben».¹⁴ Die Drohung war anscheinend wenig wirksam, da sie kurz danach wiederholt wurde und sich nach wie vor Fremde im Tal aufhielten. Auch der rabiate Gemeindebeschluss von 1788, «dass alle von Stund an furt und keine mehr geduldet werden sollen»,¹⁵ hatte keinen langen Bestand.¹⁶

Die Beisassen hatten nicht nur ein schwankendes Bleiberecht, auch wirtschaftlich waren sie eingeschränkt. In den Gewässern durften sie nur mit der Angel fischen. Die Nutzung der Allmendwälder war ihnen meist verschlossen. Nur gelegentlich erhielten sie gnadenhalber einen Holzhau zugesprochen. Als aber 1791 die obere Gemeinde angefragt wurde, ob ein Beisasse Gemeindeforest kaufen dürfe, war «die einheilige Antwort, Nein!»¹⁷ Ihre Lehen, Käufe und Verkäufe wurden genau beobachtet und unterlagen dem Zugrecht. Sogar ihrer Wohnung konnten sie sich nicht sicher sein. Als die Gemeinde 1729 feststellte, dass einige Hintersassen immer noch eigene Häuser besaßen, gab sie den Talmännern das Recht, ein solches Haus auch gegen den Willen des Eigners zu kaufen. Der bisherige Eigentümer sollte fortgeschickt werden. Auch beruflich waren die Hintersassen zum Schutze der Talleute eingeschränkt und durften ohne Bewilligung nicht mehr als ein Gewerbe ausüben. Als 1745 der Scherer (Wundarzt) Johannes Studer aus Waldkirch (St. Gallen) um die Niederlassung anhielt, musste er geloben, nur die Schererei und die Medizin auszuüben und «sich still und ruöwig [ruhig]» zu verhalten. Ausserdem hatte er der Kirche 100 Gulden und jedem Talmann an der Gemeinde 10 Schilling zu geben, musste also sehr tief in die Tasche greifen. Insgesamt hatten Fremde mit speziellen Berufen wie Johannes Studer anscheinend eher eine Chance zur Niederlassung, so 1676 der Köhlermeister Waldvogel, 1697 der Kupferschmied Pankraz Leopold, 1700 der Zimmermeister Hans Jakob Hotz, 1757 der Scherer Joseph König, 1770 der Wiener Tischmacher Ferdinand Ulrich und 1788 ein Vieharzt.¹⁸

Aus der Gruppe der Niedergelassenen heben sich einige Personen hervor, die zwar in der Gemeindeversammlung auch nicht mitstimmen durften, aber ganz im Gegensatz zu jenen nicht nur geduldet wurden, sondern sogar hohe Achtung besaßen: die Geistlichen. Sie waren die einzigen Fremden, die in Ägeri etwas zu sagen hatten. Allerdings stammten auch sie im 17. und 18. Jahrhundert zum grössten Teil aus dem Tal selbst. Nur wenige kamen aus andern Gemeinden des Kantons, kaum einer aus der übrigen Eidgenossenschaft. Umgekehrt hatten Ägerer in der Fremde nur als Geistliche Einfluss, den übrigen dürfte es ähnlich ergangen sein wie den Fremden im Ägerital.

Grafik 7
Grösse der fünf wichtigsten
Unterägerer Geschlechter



Grafik 7 Zahlenmässige Grösse der jeweils fünf grössten Geschlechter in Oberägeri und Unterägeri 1660 und 1850. Der Vergleich zeigt erhebliche Unterschiede zwischen beiden Gemeinden und grosse Verschiebungen in der Zeit zwischen den beiden Zählungen. Zum Beispiel vermehrten sich 1660 noch kaum wahrnehmbare Geschlechter wie die Merz in Unterägeri oder die Roggenmoser und Blattmann in Oberägeri beträchtlich.^b

Wie hoch der Anteil der Fremden an der Bevölkerung war, ist kaum zu ermitteln. Die Volkszählung 1660 nennt keine Heimatorte, sondern nur Namen, von denen in manchen Fällen nicht bekannt ist, ob das Geschlecht das Talrecht besass oder nicht. Zudem behielten Ehefrauen ihren Namen, auch wenn sie durch die Heirat Bürgerinnen wurden. Versucht man mit Hilfe von Pfarrbüchern und Familienregistern, diese Unsicherheiten so weit möglich zu beseitigen, kommt man auf eine Zahl von etwa 80 Fremden, die meistens als Dienstleute, als Mägde oder Knechte oder manchmal auch in einem eigenen Haushalt neben den ungefähr 1300 Bürgerinnen und Bürgern im Tal lebten. Diese Zahl würde einem Anteil von gut einem Zwanzigstel entsprechen. Aus dem 18. Jahrhundert fehlen Zahlen. 1817 betrug der Anteil der Niedergelassenen ebenfalls etwa fünf Prozent.¹⁹ Diese aber hatten eine gegenüber früheren Zeiten unvergleichlich bessere Rechtsstellung.

BÜRGERRECHT UND NIEDERLASSUNG SEIT DER HELVETIK

War das Bürgerrecht im Ancien Régime ein exklusives Gut und die Niederlassung ein Gnadenakt der Gemeinde gewesen, so versuchte die Helvetik eine im Wortsinne revolutionäre Lösung, welche die bisherigen Verhältnisse auf den Kopf stellte und ein allgemeines helvetisches Bürgerrecht deklarierte. Alle Bürger über 20 Jahre sollten in den neuen Einwohnergemeinden stimmberechtigt sein. Die nutzungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger waren in speziellen Bürgergemeinden organisiert.²⁰ Mit ihrer Öffnung von Bürgerrecht und Niederlassung setzte die Republik Massstäbe für die Zukunft, auch wenn ab 1803 das alte Recht neuerdings massgebend war. Die Ägerer Gemeinden kehrten zu ihrer restriktiven Politik zurück, die keine Aufnahme von Neubürgern zuließ und von der steten Angst geprägt war, sich Armengenössige aufzuhalten und durch die Zuwanderung von Fremden die eigenen Ressourcen übermässig zu belasten.²¹

Zwangswise offener waren die Gemeinden für die Niederlassung, da die Kantonsverfassung das mit der Freiheit von Handel und Gewerbe verbundene Niederlassungsrecht für Kantonsbürger garantierte und sich auch auf eidgenössischer Ebene eine beschränkte Niederlassungsfreiheit durchsetzte. Für die Ägerer Gemeinden, die mit hohen administrativen und finanziellen Hürden Niederlassungen erschwerten, war das neue Recht vorerst unbedeutend.²² Noch 1850 machten in Oberägeri die Niedergelassenen kaum mehr als ein Prozent, die Fremden insgesamt einen guten Zehntel der Einwohner aus. Viele von ihnen hatten den Aufenthaltsstatus und lebten als Knecht oder Magd im Haushalt eines Gemeindegürgers. In Unterägeri dagegen hatten die neuen Spinnereien die Situation drastisch verändert. Hatten 1836 noch ähnliche Verhältnisse wie in Oberägeri bestanden, waren 1850 die Niedergelassenen mit eigenem Haushalt eine respektable Minderheit von einem Siebtel, welche das Gemeindeleben in mancher Hinsicht zu beeinflussen begann.²³ 1848 veränderten zwei Entscheidungen die Verhältnisse grundsätzlich: Die neue Kantonsverfassung verlangte die Ausscheidung der Korporationen, und die Bundesverfassung deklarierte ein schweizerisches Bürgerrecht und garantierte die Niederlassungsfreiheit. Die Gemeinden mussten nun bei gewissen Voraussetzungen die Niederlassung bewilligen. Die Bildung von besonderen Korporationen öffnete das Bürgerrecht, da sich die Frage der Allmendnutzung nicht mehr stellte.



102



103

Bild 102 Pokal, den die 1874 in Unterägeri eingebürgerten Gebrüder Peter und Robert Barkenberg aus Litauen dem Einwohnerrat stifteten. Besonders in den 1860er und frühen 1870er Jahren nahm Unterägeri im Wettbewerb mit anderen Gemeinden zahlreiche wohlhabende Neubürger auf, wobei der Nutzen für die Gemeindegasse im Vordergrund stand.

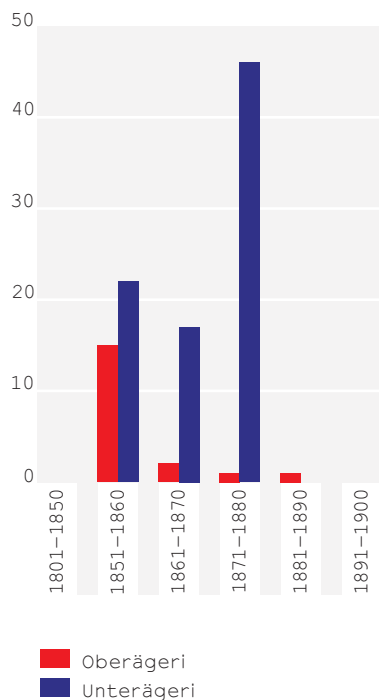
Bild 103 Titelblatt des Familienbuches der Pfarrei Unterägeri, angelegt 1828 von Pfarrer Michael Blasius Uttinger. Besonders im 19. Jahrhundert befassten sich viele Zuger Geistliche mit der lokalen Geschichte und stellten aus den Pfarrbüchern und anderen Quellen Genealogien der Bürgergeschlechter zusammen. Diese sind trotz ihrer Mängel wertvolle Hilfsmittel, da sie teilweise auf heute nicht mehr vorhandenen Quellen basieren.

Bezeichnenderweise stammten aber die ersten Ägerer Neubürgerinnen und -bürger aus einer Kategorie, die durch die bisher allgemein restriktive Praxis erst geschaffen worden war. 1853 mussten die Gemeinden heimatlose Angehörige aus den Geschlechtern der Trutmann, Berglas, Gaillard, Jäggi und Weingärtner einbürgern. Die Heimatlosen, die einst durch Vertreibung, Mischehe, Religionswechsel, versäumte Erneuerung oder als Strafe ihr Bürgerrecht verloren hatten, waren bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts ein grosses soziales Problem. Sie waren rechtlos und von der Armenfürsorge ausgeschlossen. Viele zogen im Lande herum und schlugen sich mit Korbflechten und Kessel flicken, Betteln und Stehlen durch die Nöte des Lebens. Nach vergeblichen Bemühungen, das Problem mit Vertreibung und Verfolgung gewaltsam zu beseitigen, löste es der Bundesstaat mit der zwangsweisen Einbürgerung zumindest im rechtlichen Sinne. Die Beziehungen zwischen den Gemeinden und ihren unerwünschten Neubürgern blieben aber schwierig, und Unterägeri ergriff die erste Gelegenheit, einen Teil von ihnen nach Amerika abzuschieben.²⁴

Erwünschter waren jene Neubürger, die bloss ein schweizerisches Bürgerrecht ohne Niederlassung wollten. In den 1860er und 1870er Jahren bürgerte vor allem Unterägeri viele Personen ein. Die Gemeinde brauchte Geld für Schule und Armenwesen, und die Ausländer, die meisten aus Süddeutschland, zahlten grosse Einkaufssummen. Es entstand ein eigentlicher Wettbewerb zwischen den Gemeinden um die wohlhabenden Neubürger, ehe der Bund 1876 diese Praxis unterband. Fortan nahmen die seit 1874 dafür zuständigen Bürgergemeinden aus Angst vor armen und daher unterstützungsberechtigten Neubürgern kaum noch jemanden ins Bürgerrecht auf. Besonders die Oberägerer zeigten sich bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts sehr zurückhaltend.²⁵

Das Zugrecht der Talgeschlechter im 19. und 20. Jahrhundert — Vom Zugrecht alter Talgeschlechter, die damit je nach Wohnsitz die obere oder untere Allmend nutzen konnten, wissen wir aus der Frühen Neuzeit nicht viel mehr,

Grafik 8
Einbürgerungen in Oberägeri
und Unterägeri 1801–1900



Grafik 8 Einbürgerungen in Oberägeri und Unterägeri im 19. Jahrhundert. Zwischen 1544 und der zwangsweisen Einbürgerung von Heimatlosen 1853 nahmen die Ägerer Gemeinden keine Neubürger auf. In der Mitte des 19. Jahrhunderts verlor das gemeindliche Bürgerrecht gegenüber dem neuen schweizerischen Bürgerrecht an Bedeutung. Vor allem Unterägeri begann nun aus finanziellen Motiven mit der Einbürgerung von Ausländern, die irgendein schweizerisches Bürgerrecht ohne Niederlassung brauchten, bis der Bund 1876 diese Praxis stoppte.

als dass es existierte. Aktuell wurde es im 19. Jahrhundert, da es nun zwei politische Gemeinden gab und die Allmendgenossenschaften Schritt für Schritt Landteile zur individuellen Nutzung ausschieden. Das Zugrecht verflocht die beidseitigen Allmendteilungsprojekte miteinander, belastete das ohnehin schwierige Verhältnis beider Gemeinden mit noch mehr Streitpotenzial und löste eine erhebliche Wanderung von der oberen in die untere Gemeinde aus. Die besser ausgestattete Sondernutzung der Allmend und die günstiger gelegenen Landteile in Unterägeri veranlassten nämlich seit dem frühen 19. Jahrhundert ärmere Oberägerer Familien, ihr Zugrecht auszunützen und in die untere Gemeinde zu ziehen. 1844 zählte der dortige Pfarrer 197 Männer, die auf diese Weise mit ihren Familien nach Unterägeri gekommen waren.²⁶ Da die Zuzüger eher ärmeren Schichten angehörten, waren sie unerwünscht, und der Gemeinderat überlegte sich schon bald Mittel, «diseinhalten zu thun, wenigstens nur der schlechten Menschen Klasse».²⁷ Noch mehr kam das Zugrecht unter Druck, als die Oberägerer 1843 beschlossen, ihre Allmend als Privateigentum zu verteilen. Die Unterägerer Zugberechtigten sahen ihre alten Rechte bedroht und klagten mit Erfolg gegen die Aufteilung.²⁸ Das Zugrecht gab noch bei weiteren Allmendprojekten zu reden, letztmals in den 1880er Jahren, als die Unterägerer ihr Allmendland zu Besitz verteilten.

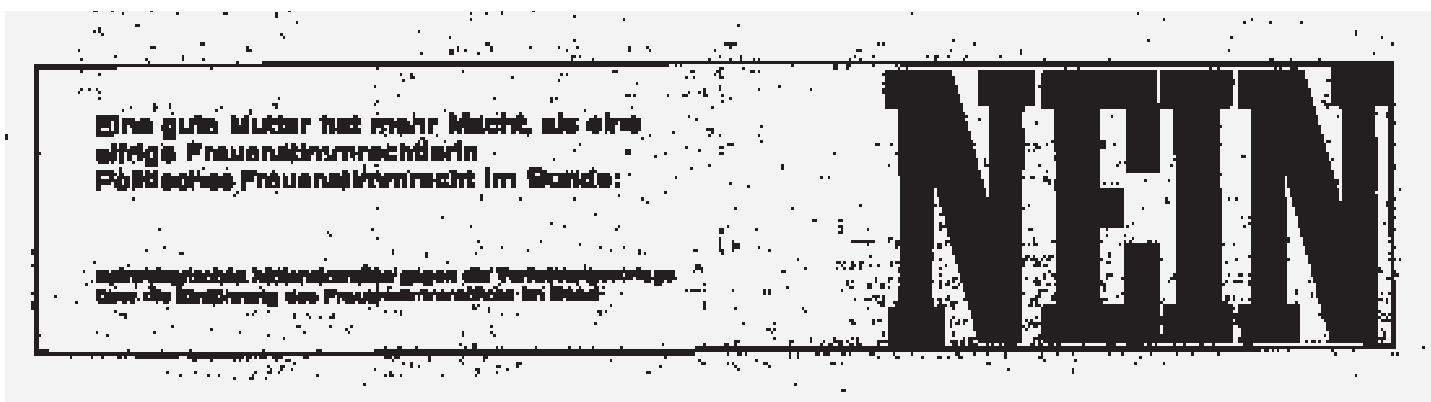
Im 20. Jahrhundert verlor nicht nur das Bürgerrecht an Bedeutung, auch der Korporationsnutzen hatte nicht mehr jenen Wert, den er besonders für die Ärmere einst gehabt hatte. Das Zugrecht geriet fast in Vergessenheit, bis in den 1940er Jahren Nachkommen des 1863 zugrechtsweise in Unterägeri eingebürgerten Fabrikdirektors Alois Henggeler das einstige Bürgerrecht verlangten, da sie wieder auf ihrem Stammsitz Bättenbüel in Oberägeri wohnten. Der Fall entwickelte sich zu einem langwierigen und mit grossem juristischen Aufwand geführten Streit um das Zugrecht. Dabei ging es sowohl um staatsrechtliche Prinzipien und alte Rechte wie um den bürgersteuerlichen Zugriff auf ein erhebliches Vermögen. Am Ende stand die Wiedereinbürgerung in Oberägeri und das geklärte Verhältnis zwischen politischem und Korporationsbürgerrecht. Man einigte sich darauf, dass das Zugrecht weiterhin bestehen sollte, aber nur zwischen den beiden Korporationen. Für das politische Bürgerrecht wurden die zugberechtigten Geschlechter auf den gesetzlichen Weg verwiesen. Auch wenn das Zugrecht seine einstige Bedeutung verloren hat, ist sein emotionaler Gehalt noch vorhanden. Als es die Korporation Oberägeri anfangs der 1970er Jahre einseitig aufhob, da es mit dem neuen Bürgerrechtsgesetz gegenstandslos geworden sei, wehrte sich die Korporation Unterägeri erfolgreich dagegen.²⁹

DER KREIS WEITET SICH: POLITISCHE MITBESTIMMUNG IN DER GEMEINDE

Emanzipation der Niedergelassenen — Bis Ende des 18. Jahrhunderts war der Fall klar: In der Gemeinde hatten nur die im Tal wohnenden und mit dem Talrecht ausgestatteten, ehr- und wehrfähigen Männer ab 16 Jahren mitzubestimmen. Die Helvetik änderte zweierlei: Sie setzte das Stimmalter auf 20 Jahre hinauf und gewährte allen helvetischen Bürgern die Mitsprache. Ab 1803 waren die Männer ohne Talrecht wieder von der Beteiligung ausgeschlossen. Als Altersgrenze galten fortan 19 Jahre. Daran änderte auch die kantonale

Verfassung von 1848 nichts. Niedergelassenen Schweizern musste zwar das kantonale Stimmrecht gewährt werden. Das gemeindliche Stimmrecht hatten sie nicht, wohl aber die Steuerpflicht. Ausserdem konnten sie von den Gemeindebehörden in gewissen Fällen, zum Beispiel bei Unsittlichkeit oder Armut, weggewiesen werden. Die stimmberechtigten Gemeindebürger, die 1850 knapp einen Viertel der Einwohnerschaft ausmachten,³⁰ waren also immer noch die Herren in der Gemeinde, deren Einwohnerschaft rechtlich fein gestuft war: Die meisten Rechte hatten die zugberechtigten Korporationsgenossen. Dann folgten die andern Genossen und die wenigen Gemeindebürger ohne Korporationsrecht. Weniger Rechte hatten die Bürger anderer Gemeinden im Kanton, die aber in ihrer Heimatgemeinde stimmberechtigt waren. Nur in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten mitzubestimmen hatten die niedergelassenen Schweizer, in gar keinen die Ausländer und die Frauen. Die Bundesverfassung von 1874 verlangte die Gleichberechtigung der Niedergelassenen in der Einwohnergemeinde. Schon bei den ersten Einwohnergemeindewahlen gelangte in Unterägeri ein Niedergelassener, der Metzgermeister Rudolf Brunner, in den Einwohnerrat.³¹ In den 1920er Jahren übertraf die Zahl der Niedergelassenen erstmals jene der Bürgerinnen und Bürger. In Oberägeri kam der erste Niedergelassene 1931 in den gemeindlichen Rat. Hier sind die Niedergelassenen seit den 1970er Jahren, 125 Jahre nach der Einführung des Niederlassungsrechts und 100 Jahre nach ihrer Gleichstellung, in der Mehrheit.

Frauenrechte — Als die helvetischen Revolutionäre 1798 von Menschenrechten, von Gleichheit und von der Aufhebung der Untertanenverhältnisse sprachen, dachten sie ganz selbstverständlich nur an eine Hälfte der Bevölkerung. Sie waren in ihrem patriarchalischen Weltbild eingebunden und konnten sich eine Mitbestimmung der Frauen in der neuen Republik nicht vorstellen. Die Frauen waren zwar nicht rechtlos und hatten in der Familie und im Haushalt einiges zu sagen, doch in der Öffentlichkeit waren ihre Rechte gering.



Sie standen unter der Vormundschaft ihres Ehemannes, wurden als Alleinstehende oft bevogtet und hatten im Erbrecht eine mindere Position. Die Gesellschaft war stark auf den Hausvater, den Vorsteher eines Haushaltes als zentrale Lebens- und Arbeitsgemeinschaft, ausgerichtet. Er repräsentierte den Haushalt nach aussen. Nach innen hatte er die Befehlsgewalt und die Schutzpflicht gegenüber den Familienmitgliedern. Auch die staatliche Organisation folgte diesem Leitbild. Die Obrigkeiten waren die sorgenden Hausväter, das

Volk die gehorsamen Angehörigen. Diesem Modell entsprechend hatten Witwen, die mangels Hausvater einen eigenen Haushalt zu führen hatten, eine etwas selbstständigere Rechtsstellung, die aber nie in die Nähe einer politischen Mitsprache reichte.

Auch im Kanton Zug wurden die Frauen zwar nirgends ausdrücklich ausgeschlossen, doch waren ganz selbstverständlich nur die Männer gemeint, wenn zum Beispiel von den Rechten der Bürger an einer Gemeindeversammlung die Rede war. Wurden Frauen in Rechtsordnungen genannt, bedeutete dies oft eine Benachteiligung, zum Beispiel wenn die Oberägerer Allmendordnung 1834 jedem Mann 2000 Quadratfuss, jeder Frau aber nur 1000 Quadratfuss Pflanzland zusprach.³²

Während des ganzen 19. Jahrhunderts änderte sich wenig an diesen als naturgegeben geltenden Geschlechterrollen. Die entstehende bürgerlich-kapitalistische Industriegesellschaft verwies die Frauen sogar noch stärker ins Haus. Der Mann als Vorstand und Ernährer ging seinem Erwerb nach und stellte im öffentlichen Leben seinen Mann, während die Frau für Haushalt und Kinder sorgte und ihrem Gatten einen geschützten Raum schuf – das reale Leben der Fabrikarbeiterinnen sah allerdings ganz anders aus. In dieser Rollenverteilung gab es keinen Platz für eine selbstständige Stellung der Frau. Eine Beteiligung in politischen Angelegenheiten erübrigte sich. Bemerkenswert ist daher in den 1870er Jahren der erfolgreiche rechtliche Widerstand von Unterägerer Frauen gegen ein Allmendteilungsprojekt, das einseitig die Männer begünstigte. Bis zur völligen Gleichberechtigung in der Korporation mussten die Frauen noch 100 Jahre warten.

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts verbesserten sich die Bildungsverhältnisse der Frauen, auch wenn die Frauenbildung noch ganz auf die Geschlechterrolle ausgerichtet war. Im Ägerital spielten dabei besonders die Frauen- und Töchtervereine eine grosse Rolle, auch im öffentlichen Bereich, aber stets in typisch weiblichen Domänen wie der Hauswirtschaft. Hier konnten die Ägerer Frauen nach dem Zweiten Weltkrieg erstmals in Randzonen politischer Prozesse vorstossen. Ihr Weg zur politischen Gleichberechtigung führte über Kommissionen. 1947 wählte der Unterägerer Gemeinderat erstmals Frauen in eine Kommission, in die hauswirtschaftliche Fachkommission. Sie blieb längere Zeit die einzige Unterägerer Kommission mit weiblichen Mitgliedern. Oberägeri folgte 1959.³³

Grösser war der emanzipatorische Schritt der Reformierten. 1949 organisierte sich die protestantische Kirchgemeinde des Kantons neu und sah dabei die Bildung von Bezirkskirchgemeinden vor. Als interne Organisationen waren diese nicht direkt dem Gemeinderecht unterstellt. Deshalb konnte die Kirchgemeinde hier ein Recht einführen, das sie schon lange verwirklichen wollte, wegen der gesetzlichen Schranken aber nicht konnte: Das Mitbestimmungsrecht für Frauen. Am 2. Oktober 1949 beteiligten sich 17 Protestantinnen als erste Ägererinnen an einer zumindest indirekt politischen Entscheidung und wählten zusammen mit den anwesenden 6 Männern die Mitglieder in die Kirchenpflege als Exekutive der Bezirkskirchgemeinde. Gewählt wurden bezeichnenderweise vier Männer und bloss eine Frau.³⁴

10 Jahre danach konnten sich die Männer erstmals zum Frauenstimmrecht äussern. Das Resultat war eindeutig: In Oberägeri wollte nur ein Zehntel den Frauen die politische Gleichberechtigung zugestehen. In Unterägeri war

Der «Weiberprozess» 1875/76
Band 2, S. 40 f.

Bild 104 Aufruf gegen das Frauenstimmrecht, 1959. Am 1. Februar 1959 konnten die Ägerer Männer erstmals über die Einführung des Frauenstimmrechts abstimmen. Sie entschieden sich wie die grosse Mehrheit der Schweizer für ein deutliches Nein. Bis zur nächsten Abstimmung 1971 wandelte sich das gesellschaftliche Klima aber radikal. Die Unterägerer stimmten dem kantonalen Stimmrecht zu, das eidgenössische Stimmrecht scheiterte in beiden Gemeinden nur knapp.

die Zustimmung mit einem Sechstel etwas grösser. Im Kanton stimmte ein knappes Viertel zu, im Bund ein Drittel.³⁵ Trotz dieses Rückschlages ging die Emanzipation im gesellschaftspolitischen Aufbruch der 1960er Jahre rasch weiter. 1963 erweiterte der Unterägerer Einwohnerrat «mit der Begründung, es gehöre auch eine Frau in diese Kommission», die Schulkommission und wählte mit Emilie Iten-Schnieper erstmals eine Frau in ein Amt mit grösserer politischer Bedeutung. In Oberägeri waren noch nach den Neuwahlen Ende 1970 die Fachkommission für die Hauswirtschaftsschule und die Kindergartenbaukommission die einzigen mit einer Frauenvertretung.³⁶ Wenige Wochen später, am 7. Februar 1971, hatten die Männer erneut über das Frauenstimmrecht zu befinden. Das Resultat zeigt die enormen Veränderungen in der kurzen Zeit seit 1959. Zwar wollte die Mehrheit der Ägerer Stimmbürger im Gegensatz zu jenen in Kanton und Bund noch immer nichts vom Frauenstimmrecht in Bundesangelegenheiten wissen. Doch hatten sich die Anteile der Ja-Stimmen seit der letzten Abstimmung vervielfacht. In Oberägeri gab es 46 Prozent Ja. Die Unterägerer lehnten ganz knapp ab, nahmen aber das kantonale Stimmrecht mit wenigen Stimmen Mehrheit an, während die Oberägerer dieses knapp verwarfen.³⁷ Schon 1973 gelangten die ersten beiden Frauen in den Unterägerer Bürger- und Kirchenrat. Mehr Widerstände erzeugte die rechtliche Gleichberechtigung im Alltag. Sowohl der Gleichberechtigungsartikel (1981) wie das neue Eherecht, das die sehr alte Position des männlichen Haushaltsvorstandes beseitigte (1985), wurden im Ägerital abgelehnt.³⁸

Die Einführung des Frauenstimmrechts vergrösserte mit einem Schlag die Zahl jener Personen, die aktiv am politischen Gemeindeleben teilnehmen konnten, auf mehr als das Doppelte. Erstmals in der langen Geschichte des Ägeritales war die Mehrheit der Talbevölkerung in politischen Angelegenheiten mitspracheberechtigt.

1 Verzeichnis der alten und neuen Talgeschlechter der oberen und unteren Gemeinde und der 1533 resp. 1544 aufgenommenen Talleute, A 3/5, KoAOAe. 2 Talstatuten Art. [2], [3], [27], [29], [30], [49], [50]; RQ Nr. 1705. 3 Talstatuten Art. [2]; RQ Nr. 1705. 4 Talstatuten Art. [3]; RQ Nr. 1705. 5 Helvetia Sacra, Abt. III, 3.2, S. 733. 6 Wappenbuch, S. 88, 72, 100, 117, 134. 7 Talstatuten Art. [14]; RQ Nr. 1705. 8 Henggeler, Zugrecht; Iten, Zugrecht; Iten, rechtliche Stellung, S. 116–135. 9 P-GRO2 11.3.1820; FBO2, Nussbaumer Nr. 180, 229. 10 Iten, Iten, S. 123–127; P-BRO1 23.1.1889; P-ERU1 23.10.1880; P-GRO1 28.7.1810; P-GRO5 1.4.1842, 15.3.1851; P-GRU4 24.1.1817, 24.11.1821, 27.3.1817, 18.1.1823; P-GVÄ1 13.5.1696, 7.11.1700; P-KORU5 25.11.1880, 20.8.1881; P-StAR9 10.9.1685; Häusler, «Häusler»; Iten, S'isebännli. 11 Talstatuten Art. [1], [4], [6], [10], [34], [35], [41], [44], [45], [47], [48]; RQ Nr. 1705; P-GVÄ1 18.10.1699; P-GVÄ2 2.4.1724, 19.5.1726, 14.5.1731, 12.9.1731, 19.4.1733, 10.5.1733, 6.1.1737, 12.11.1741, 21.2.1745, 8.5.1746, 10.5.1750, 2.7.1751, 14.11.1751, 14.5.1752, 12.5.1754, 13.6.1779, 26.10.1794. 12 P-GVÄ1 13.5.1691, 7.11.1717, 16.11.1724, 11.5.1727, 12.11.1730, 20.5.1731, 15.11.1733, 13.11.1735, 11.11.1736, 9.5.1751, 14.5.1775; P-GRÄ2 18.2.1740, 24.8.1740; Verzeichnis der Talrechtserneuerungen 1670–1852. A 5/12, GAOAe. 13 P-GVÄ1 5.4.1699; P-GVÄ2 21.9.1731, 13.6.1779, 8.5.1791. 14 P-GVÄ2 1.6.1762. 15 P-GVÄ2 16.8.1788. 16 P-GVÄ1 10.5.1676, 12.5.1720, 11.5.1721; P-GVÄ2 20.5.1731, 24.6.1731, 6.7.1731, 12.8.1731, 8.5.1740, 11.5.1761, 9.5.1762, 1.6.1762, 13.6.1762, 16.8.1762, 16.8.1788, 11.5.1794; SSRG

Nr. 1697; A 3/7, KoAOAe; Talstatuten Art. [7], [9], [11], [17]; RQ Nr. 1705; Lutiger, Chronik III, S. 515–519. 17 P-GVO2 25.4.1791. 18 Talstatuten Art. [8], [12], [18], [19], [22], [32], [36], [40]; RQ Nr. 1705; P-GVÄ1 10.5.1676, 12.5.1697, 9.5.1700; P-GVÄ2 8.5.1729, 14.11.1745 (Zitat), 30.5.1757, 1.12.1770, 5.8.1792; P-GRÄ3 1.12.1770, 28.8.1788, 4.8.1792, 26.6.1793; Letter, Beiträge, S. 228 f. 19 Volkszählung 1660, Etat 1817. 20 Landtwing, Zweifel, S. 110–119; Morosoli, Erbe, S. 416. 21 Morosoli, Erbe, S. 416 ff. 22 P-GRO1 9.2.1806, 2.5.1806, 7.1.1808, 12.6.1813, 27.11.1813, 10.1.1816, 23.4.1817; P-GRO2 23.6.1819, P-GRO2 21.7.1820; P-GRO3 29.5.1824; P-GRO5 7.5.1842, 29.4.1843; P-GVO2 9.5.1820; P-GVO3 13.5.1838; 24.4.1836; P-GRU1 16.12.1804; P-GRU2 15.4.1805; P-GRU2 8.4.1805, 18.3.1808; P-GRU4 31.5.1818; P-GRU6 25.5.1831; P-GRU8 27.3.1847; P-GVU1 24.4.1836, 29.4.1838; 11.7.1841, 25.4.1847; Text der Unterägerer Fremdenverordnung von 1838; P-GVU1 Blatt 68v–71r. 23 VZ 1836; VZ 1850. 24 Zumbach, Neubürger, S. 161; Morosoli, Erbe, S. 383–389; Morosoli, Waser, S. 131 f.; K-GRU1 14.6.1848, 8.8.1851; P-GRU9 23.3.1850, 4.4.1850, 4.7.1851, 2.8.1851; P-GRU10 26.4.1852, 4.7.1854; NZGZ 23/10.6.1854, 18/5.5.1855; P-GRO6 20.8.1851. 25 His, Staatsrecht III, S. 263 f.; P-GVU2 5.1.1862, 11.5.1862, 29.3.1863, 12.7.1868, 25.10.1868, 29.8.1869; K-GRU2 29.1.1864; P-ERU4 16.6.1906, 27.10.1906; P-BVU1 7.8.1932, 11.7.1937; P-GVO4 15.11.1868; P-BRO1 29.10.1874, 24.11.1874, 18.11.1876, 3.1.1877, 26.4.1884; P-BRO3 20.7.1925, 29.12.1925; P-BVO1 18.8.1907, 13.5.1923, 29.5.1932,

16.6.1935, 22.9.1935; P-BVO2 14.3.1937, 5.3.1939; ZV 94/22.11.1862, 28/8.4.1863; NZGZ 14/4.4.1863, 46/12.11.1864, 47/19.11.1864; ZN 31/15.3.1937; Zumbach, Neubürger. 26 P-KR/LR 20.3.1844. 27 P-GRU5 31.5.1823. 28 P-GRO1 4.6.1816, 23.6.1816; P-GRO2 15.12.1820, 8.12.1821; P-GRO4 12.10.1838; P-GRU4 17.11.1816, 22.3.1823; P-GRU5 31.5.1823; P-GRU6 17.12.1836; P-GRU7 3.8.1843; P-GVU1 27.5.1832; K-GRU1 5.8.1843; P-KR/LR 20.3.1844; Iten, Erinnerungen, S. 131. 29 P-GRU12 18.4.1863; P-BRO7 6.11.1942, 8.7.1943, 1.10.1943, 21.6.1944; 30.12.1944; P-BRO9 2.2.1952, 22.3.1952, 7.11.1953, 24.3.1954, 28.7.1955; P-BRU5 24.7.1943, 29.3.1944, 14.12.1944, 15.1.1945, P-BRU8 8.3.1958, 31.3.1960; P-BVU1 29.6.1959, 27.3.1960; P-KORU9 20.3.1940; P-KORU20 7.3.1971, 7.9.1971, 9.11.1971; P-KORU13 11.10.1943, 17.12.1943, 29.12.1944; P-KORU13 27.10.1953, 22.12.1953, 6.4.1954, 18.10.1954, 12.7.1955; A 5/28, BAUAe; A 5/15, KoAOAe; A 5/4, BAUAe; Henggeler, Zugrecht; Iten, Zugrecht; Iten, rechtliche Stellung, S. 116–135. 30 VZ 1850, StAZG. 31 ZV 44/3.6.1874. 32 Summordnung Oberägeri 1834, § 3, A 1/25, KoAOAe. 33 P-ERU10 4.1.1947; P-ERO10 27.1.1959. 34 P-PKIR3 26.9.1927; P-PKIR4 6.12.1944, 17.1.1945, 24.10.1945; P-PKIG2 2.10.1927, 30.8.1949. Doggweiler/Kuhn, Prot. Kirchengemeinde, S. 81–83. 35 Abl 6/6.2.1959. 36 P-ERU15 16.1.1963; P-ERO13 29.12.1970. 37 Abl 6/12.2.1970. 38 Abl 25/19.6.1981; 39/27.9.1985.

a Ät 3/10.9.1992. b VZ 1660; VZ 1850.